Satzung

des Planungsverbandes "Konversionsmaßnahme Dörndich" über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes "Konversionsmaßnahme Dörndich"

vom 06.02.2003

Auf Grund des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 171) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes "Konversionsmaßnahme Dörndich" in der Sitzung am 06.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Festlegung und Bezeichnung des Sanierungsgebietes

Auf dem Areal der ehemaligen Kaserne Dörndich, das Teile der Gemarkungen der Stadt Bad Sobernheim und der Ortsgemeinde Nußbaum beinhaltet, liegen städtebauliche Missstände vor. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll die Funktionsfähigkeit dieser Fläche hergestellt und das Gebiet neu gestaltet werden. Daher wird der Bereich der ehemalige Kaserne Dörndich hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Konversionsmaßnahme Dörndich".

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Die Grenzen des Sanierungsgebietes "Konversionsmaßnahme Dörndich" entsprechen der Abgrenzung des ehemaligen Kasernenbereiches. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan mit der schwarz unterbrochenen Linie abgegrenzten Fläche. Die Lageplanablichtung im Anschluss an den Satzungstext ist Bestandteil der Satzung. Im Sanierungsgebiet liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung der Stadt Bad Sobernheim Gemarkung der Ortsgemeinde Nußbaum Gemarkung der Ortsgemeinde Nußbaum

Flur 15, Flurstück Nr. 1/3 Flur 3, Flurstück Nr. 72/4 71, 217 m2 Flur 4, Flurstück Nr. 11

159.699 m2 4131 m2

§ 3 Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Sobernheim, den 06.02.2003

Sanierungsgebiet "Konversionsmaßnahme Dörndich" gemäß § 2 der Satzung: